



Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, den 08.06.2009

Nr. 02 / 2009

Zulassungsordnung Musik

- für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) oder Master of Music (M.Mus.),
- für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik und
- für den Studiengang Frühstudium Musik

an der Hochschule für Musik und Theater Hannover sowie

- für das Zweitfach Musik im Rahmen des Studiengangs Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover

Auf Grund § 18 Abs. 4 und 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 416) und Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419), ist die Zulassungsordnung Musik an der Hochschule für Musik und Theater Hannover am 25.05.2009 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover beschlossen und am 02.06.2009 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Spezifische Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertung der Feststellungsprüfung
- § 7 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Zulassungsausschuss
- § 10 Prüfungskommissionen
- § 11 Protokoll
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Feststellungsverfahren für

- künstlerische Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) oder Master of Music (M.Mus.),
- den künstlerisch-wissenschaftlichen Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik und
- den Studiengang Frühstudium Musik

an der Hochschule für Musik und Theater Hannover sowie

- für das Zweitfach Musik im Rahmen des Studiengangs Sonderpädagogik

an der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium in einem künstlerischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) oder in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) ist berechtigt, wer über die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) verfügt und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist. Die Hochschulzugangsberechtigung kann in künstlerischen Bachelorstudiengängen durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(2) Die Zugangsberechtigung für künstlerische Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) setzt gemäß § 18 Absatz 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss und eine besondere künstlerische Eignung voraus.

(3) Die Zugangsberechtigung für den Studiengang Frühstudium Musik setzt eine überragende künstlerische Befähigung und den Besuch einer allgemeinbildenden Schule voraus.

(4) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) oder einem vergleichbaren Niveau für Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben.

§ 3 Spezifische Zugangsvoraussetzungen

Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge werden vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover festgelegt und jeweils in den Informationen zur Aufnahmeprüfung rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Zulassungsantrag und Zulassung zum Studium sind jeweils nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

(2) Der Zulassungsantrag muss in der Regel bis zum 15. April eines Jahres bei der Hochschule für Musik und Theater Hannover eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Zulassungsantrag ist das von der Hochschule herausgegebene Formblatt oder Online-Formular zu verwenden.

Der Antrag gilt nur bei Vollständigkeit der Unterlagen als fristgerecht eingereicht. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. Dem Antrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Schulabschlusszeugnisses oder des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Fehlen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch einzelne Prüfungsleistungen für den aller Voraussicht nach rechtzeitigen Hochschulabschluss, so müssen die Nachweise der bisherigen Prüfungsleistungen für den Hochschulabschluss vorgelegt werden.
- Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben.
- Für das Frühstudium Musik die Bestätigung der jeweiligen Schulleitung über den regulären Schulbesuch und die entsprechende Jahrgangseinstufung.
- Tabellarischer Lebenslauf mit Ausführungen zur musikalischen Vorbildung und drei Passbildern.
- Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Absatz 4 die Kopie eines TestDaF-Zeugnisses der Niveaustufe 3 (TDN 3) oder eines vergleichbaren Zertifikats als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.

(3) Welche weiteren Unterlagen dem Zulassungsantrag beizufügen sind, ist den jeweiligen Informationen zur Aufnahmeprüfung (vgl. § 3) zu entnehmen.

(4) Die Bewerbung für das Zweitfach Musik im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik erfolgt im Rahmen der Vorschriften der Leibniz Universität Hannover.

§ 5 Feststellungsverfahren

(1) Anhand des Feststellungsverfahrens wird

- die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Bachelorstudiengang,
- die besondere künstlerische Eignung für den jeweiligen Masterstudiengang,
- die überragende künstlerische Befähigung für das Frühstudium Musik,
- die besondere künstlerische Befähigung für das Zweitfach Musik (Bachelorstudiengang Sonderpädagogik)

überprüft. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich dafür je nach Studiengang einer oder mehreren Prüfungen unterziehen, anhand deren Ergebnisse die Befähigung bzw. Eignung festgestellt wird. Das Feststellungsverfahren findet einmal jährlich für eine Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester statt.

(2) Die Feststellungsprüfung ist nicht hochschulöffentlich. Mitglieder und Angehörige der Hochschule können einer Prüfung jedoch mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission als Zuhörerinnen und Zuhörer beiwohnen. Dies gilt nicht für die Bewerbungsgespräche.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über Prüfungsleistungen in Musiktheorie oder einem anderen für das Feststellungsverfahren relevanten Nebenfach an einer anerkannten Musikhochschule vorlegen, können auf Antrag von diesen Fachprüfungen befreit werden, wenn die nachgewiesenen Leistungen dem im Feststellungsverfahren geforderten Ausbildungsstand mindestens gleichwertig sind.

Der Antrag bedarf der Zustimmung des fachlich verantwortlichen Mitglieds im Zulassungsausschuss.

(4) Ablauf und Inhalte der Feststellungsverfahren werden vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover festgelegt und in den jeweiligen Informationen zur Aufnahmeprüfung veröffentlicht.

§ 6 Bewertung der Feststellungsprüfung

(1) Das Feststellungsverfahren unterteilt sich in drei Prüfungs- und Bewertungsbereiche, den Hauptfach- und den Nebenfach-Bereich sowie in Musiktheorie/Gehörbildung. Die Bewertung der Prüfungsleistungen im Feststellungsverfahren erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 15 (Bestwertung). Es können nur ganze Punkte vergeben werden. Die Wertungen jeder stimmberechtigten Prüferin bzw. jedes stimmberechtigten Prüfers werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüferinnen und Prüfer dividiert. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird nur bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen im Feststellungsverfahren ergibt sich aus der Durchschnittsnote im Hauptfach-Bereich, wenn sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil von Musiktheorie/Gehörbildung mindestens 7 Punkte und in jedem einzelnen Prüfungsteil des Nebenfach-Bereichs mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Wird die Prüfungsleistung in Musiktheorie/Gehörbildung im Durchschnitt mit weniger als 7 Punkten bewertet, werden von der Durchschnittsnote im Hauptfach-Bereich wie folgt Punkte abgezogen:

Durchschnittsnote in Musiktheorie/Gehörbildung	Punkteabzug für den Hauptfach-Bereich
5-6	-2
3-4	-4
1-2	-6
0	-9

Wird eine Prüfungsleistung im Nebenfach-Bereich mit weniger als 5 Punkten bewertet, so wird von der Durchschnittsnote im Hauptfach-Bereich ein Punkt abgezogen.

(3) Die Prüfungen in Musiktheorie/Gehörbildung sowie im Nebenfach-Bereich finden in der Regel am Tag nach der Aufnahmeprüfung im Hauptfach-Bereich statt, wenn im Hauptfach-Bereich eine Gesamtbewertung von mindestens 7 Punkten erreicht wurde.

(4) Für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang werden die einzelnen Prüfungsteile mit verschiedenen Faktoren gewichtet: Hauptfach mal 1,5; Prima-vista-Spiel im Hauptfach mal 0,5; beide Nebenfächer mal 1,0; schriftliche und mündliche Prüfung in Musiktheorie, Tonsatz und Gehörbildung je mal 1,0. Werden drei Teilprüfungen mit jeweils weniger als 4 Punkten bewertet, gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden. In diesem Fall kann auch kein Ausgleich durch andere Prüfungsteile erfolgen.

(5) Das Feststellungsverfahren für das Frühstudium Musik unterteilt sich abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 in die Prüfungs- und Bewertungsbereiche

- Hauptfach A (Instrument / Gesang / Komposition),
- Hauptfach B (Musiktheorie) und
- Hauptfach C (Rhythmische Erziehung).

Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Durchschnittsnote im Hauptfach A, wenn die Durchschnittsnote aus den Hauptfächern B und C mindestens 7 Punkte beträgt. Liegt die Durchschnittsnote darunter werden von der Durchschnittsnote im Hauptfach A wie folgt Punkte abgezogen:

Durchschnittsnote der Hauptfächer B und C	Punkteabzug für Hauptfach A
5-6	-2
3-4	-4
1-2	-6
0	-9

(6) Für das Zweitfach Musik im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik wird abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 die Gesamtbewertung als Durchschnitt der Noten aller einzelnen Prüfungsteile ermittelt.

§ 7 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die entsprechende Befähigung oder Eignung nach § 2 ist nachgewiesen, wenn im Feststellungsverfahren für den jeweiligen Studiengang eine Gesamtbewertung von mindestens 7 Punkten erreicht worden ist.

(2) Werden die Prüfungen im Feststellungsverfahren von verschiedenen Kommissionen abgenommen und erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Gesamtbewertung weniger als 7 Punkte, so kann die oder der Vorsitzende der Kommission für die Hauptfachprüfung eine Gesamtkommission einberufen. Die Gesamtkommission besteht aus allen Prüferinnen und Prüfern der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Feststellungsverfahren. Die Gesamtkommission berät, ob die Gesamtbewertung auf 7 Punkte angehoben werden kann. Das Votum muss einstimmig erfolgen.

(3) Auf Grundlage der Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen im Feststellungsverfahren stellt der Zulassungsausschuss für jeden Studiengang eine Rangfolge auf, nach der die vorhandenen Studienplätze vergeben werden.

§ 8 Zulassung zum Studium

(1) Wenn die Ergebnisse des Feststellungsverfahrens feststehen, wird die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Bewerbungstermin. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. Negative Bescheide müssen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(2) Die Zulassung zu Masterstudiengängen kann auf Empfehlung der Prüfungskommission vom Zulassungsausschuss an Auflagen geknüpft werden. Die Prüfungskommission kann hierzu mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Orientierungsgespräch führen. Die Auflagen werden im Zulassungsbescheid festgehalten und müssen innerhalb einer gesetzten Frist erbracht werden. Werden die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb der Frist erbracht, erlischt die bedingte Zulassung für den Masterstudiengang.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung zu einem Masterstudiengang der Nachweis eines aller Voraussicht nach rechtzeitigen Studienabschlusses gemäß § 2 Absatz 2 noch nicht vor, so wird die Bewerberin oder der Bewerber unter der Auflage zugelassen, den Abschluss des grundständigen Studiengangs innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Zulassungsbescheids nachzuweisen. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(4) Sind für das Studium deutsche Sprachkenntnisse erforderlich, die zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vorliegen, so kann die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. Die genauen Zugangsvoraussetzungen sind für den jeweiligen Studiengang den *Informationen zur Aufnahmeprüfung* zu entnehmen.

§ 9 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss setzt sich aus den Sprecherinnen und Sprechern der Fachgruppen zusammen, die vom Präsidium nach § 7 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover bestimmt worden sind. Dabei sind nur die Fachgruppen der künstlerischen Musikausbildung sowie der Musikwissenschaft und Musikpädagogik zu berücksichtigen. Der Zulassungsausschuss kann zur besseren Berücksichtigung einzelner Studienbereiche fallweise Studiengangsprecherinnen oder -sprecher entsprechend § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover hinzuziehen.

(2) Der Zulassungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Entscheidungen des Zulassungsausschusses bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Der Zulassungsausschuss

- überprüft die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen,
- achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens,
- bestellt die Prüfungskommissionen und benennt ihre Vorsitzenden,
- versieht ggf. die Zulassung zu Masterstudiengängen mit Auflagen.

Der Zulassungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter übertragen.

§ 10 Prüfungskommissionen

Für das Feststellungsverfahren bestellt der Zulassungsausschuss je nach Studiengang Prüfungskommissionen von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern. Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

§ 11 Protokoll

Über die Prüfungen nach § 5 ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Namen der Bewerberin oder des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis und ggf. die empfohlenen Zulassungsaufgaben sowie die Frist zu ihrer Erfüllung enthalten sein. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge an der Hochschule für Musik und Theater Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Zulassungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover in Kraft.